



Brüssel, den 30. Januar 2026
(OR. en)

5535/26
PV CONS 1
ECOFIN 60
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION¹
(Wirtschaft und Finanzen)
20. Januar 2026

¹ In Anwesenheit der Präsidentin der EIB

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 5109/26 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

5111/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5112/26

Wirtschaft und Finanzen

1. Beschluss über eine Makrofinanzhilfe für Jordanien



5083/26

Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 55/25

vom AStV (2. Teil) am 14.1.2026 gebilligt

ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

Allgemeine Angelegenheiten

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 in Bezug auf die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge



5082/26 REV 1

+ADD 1 REV 1

PE-CONS 53/25

COH

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 14.1.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Bulgariens erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 175 AEUV). Erklärungen Bulgariens und Italiens zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Arbeitsprogramm des Vorsitzes *Vorstellung durch den Vorsitz Gedankenaustausch*



4. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine *Gedankenaustausch*

- | | | |
|----|--|--|
| 5. | Wirtschaftliche Erholung in Europa
Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau-
und Resilienzfazilität
(Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241)
<i>Annahme</i> | <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; padding: 2px;">C</div> (*) <div style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 5px;"> 16877/25 + ADD 1
 17019/25 + ADD 1
 17026/25 + ADD 1
 17028/25 + ADD 1
 17030/25 + ADD 1
 17031/25 + ADD 1 </div> |
| 6. | Europäisches Semester 2026
Schlussfolgerungen zum Warnmechanismus-Bericht 2026
<i>Billigung</i> | 5087/26 |
| 7. | Umsetzung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung
Beschlüsse bzw. Empfehlungen des Rates im Rahmen des
Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
(Rechtsgrundlage: Artikel 126 Absatz 6 und Absatz 7 AEUV)
<i>Annahme</i> | <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; padding: 2px;">C</div> (*) <div style="display: inline-block; vertical-align: top; margin-left: 5px;"> 5093/26
 5094/26 </div> |
| 8. | Sonstiges | |

-
- 3

 Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)
- C

 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5112/26

Zu A-Punkt 2:

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 in Bezug auf die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen für die Reserve für die Anpassung an den Brexit hat Bulgarien ordnungsgemäß einen Zahlungsantrag für vor dem 30. September 2024 getätigte geprüfte Ausgaben in Höhe von 882 158,92 EUR eingereicht, die von der Europäischen Kommission noch nicht erstattet wurden.

Vor diesem Hintergrund ist Bulgarien der Auffassung, dass der oben genannte Betrag von dem Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 in Bezug auf die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge [2025/0289 (COD)] nicht berührt werden sollte.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien erkennt zwar die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens in Bezug auf die Umschichtung der im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge für 2025 an, hebt jedoch vor dem Hintergrund der auf nationaler Ebene getroffenen rechtsverbindlichen Verpflichtungen die operativen Schwierigkeiten hervor, die sich aus der im Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 vorgeschriebenen technischen Überarbeitung ergeben, die sich mit 30,8 Millionen EUR auf den Italien zugewiesenen Betrag niederschlägt.

Italien erinnert an die außergewöhnlichen Umstände, unter denen diese Entscheidung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung gefasst wurde, und betont, dass ein solcher Eingriff in die Mittelzuweisung eines durchgeführten Instruments keinen Präzedenzfall schaffen sollte, damit die wirksame Verwaltung öffentlicher Mittel durch die für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstellen gewährleistet bleibt.“
